

415.403.2

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich für das Doktorat in Religionswissenschaft

(vom 30. August 2004)

Der Universitätsrat beschliesst:

- Allgemeines § 1. Die Theologische Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Religionswissenschaft (Dr. sc. rel.)
- a) auf Grund einer Dissertation und eines Kolloquiums;
 - b) ehrenhalber als Würdigung von wissenschaftlichen Leistungen.

1. Teil: Promotion auf eingereichte Dissertation und Kolloquium

- Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion § 2. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die religionswissenschaftliche Lizentiatsprüfung der Fakultät mit einer mindestens guten Gesamtzensur.

Bei einer genügenden Gesamtzensur der religionswissenschaftlichen Lizentiatsprüfung kann die Betreuerin oder der Betreuer bei der Fakultät eine Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion beantragen.

Vergleichbare Studienabschlüsse können von der Fakultät anerkannt werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist vor der Bewerbung um die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Religionswissenschaft (vgl. § 3) schriftlich an das Dekanat zu stellen. Ohne schriftliche Genehmigung durch das Dekanat ist eine Zulassung zur Promotion nicht möglich.

- Einreichung des Gesuchs § 3. Die Bewerbung um die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Religionswissenschaft ist unter Angabe des gewählten Faches schriftlich an das Dekanat zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen

1. sechs Exemplare der Dissertation mit der Erklärung, dass diese selbstständig erarbeitet und bisher keiner anderen Fakultät eingereicht worden ist;
2. der in § 2 geforderte Nachweis;

3. eine Darstellung des Bildungs- und Studienganges;
4. der Ausweis über die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand während mindestens dreier Semester, einschliesslich des Semesters der Bewerbung.

Das Dekanat prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion und eröffnet das Verfahren, indem es die Fakultät damit befasst.

Das Gesuch kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald eines der Gutachten (vgl. § 6) der Dekanin oder dem Dekan vorliegt. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber danach vom Prüfungsverfahren zurück oder reicht er oder sie die Arbeit bei einer anderen Fakultät ein, gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.

§ 4. Die Dissertation ist eine selbstständig verfasste Abhandlung, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zur Forschung leistet. Dissertation

Die Dissertation soll in der Regel 250 Seiten (etwa 750 000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 5. Die Fakultät benennt für die Dissertation zwei Gutachtende aus dem Fach, bestellt den Prüfungsausschuss für das Kolloquium (vgl. § 7) und bestimmt dessen Vorsitz aus seiner Mitte. Der Prüfungsausschuss umfasst neben den beiden Gutachtenden weitere Prüfende aus zwei anderen Fächern. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Vertreterinnen oder Vertreter des Koordinationsausschusses für den Studiengang Religionswissenschaft. Gutachten und
Prüfungsausschuss

Bei religionswissenschaftlichen Promotionsverfahren haben die nicht aus der Theologischen Fakultät stammenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die aus der Philosophischen Fakultät stammenden Mitglieder des Koordinationsausschusses für den Studiengang Religionswissenschaft Sitz und Stimme in der Fakultätsversammlung.

§ 6. In der Regel werden für eine Dissertation mindestens zwei schriftliche Gutachten erstellt. Der Fakultät steht es frei, weitere Gutachten einzuholen. Verfahren

Die Gutachten beurteilen die wissenschaftliche Sorgfalt und die Forschungsleistung der Dissertation und schlagen ein Prädikat nach § 8 Abs. 2 vor.

415.403.2 Promotionsordnung – Doktorat in Religionswissenschaft

Die Gutachten werden den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät vor der Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation schriftlich zugestellt.

Wird das Prädikat «rite» nicht erreicht, ist das Promotionsverfahren gescheitert.

Werden von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern oder anderen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät Änderungsvorschläge gemacht, so kann die Fakultät die Dissertation zu einer befristeten Überarbeitung zurückgeben. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Die geänderte Fassung ist der Fakultät zur Entscheidung vorzulegen. Bei Fristüberschreitung erklärt die Fakultät die Dissertation für abgelehnt.

Ist die Arbeit angenommen, so wird die Bewerberin oder der Bewerber zum Kolloquium zugelassen. Dieses muss innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Dissertation absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät auf schriftlichen Antrag.

Kolloquium

§ 7. Die mündliche Prüfung wird in Form eines Kolloquiums von etwa anderthalb Stunden durchgeführt. Es kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers öffentlich stattfinden.

Für die Vorbereitung auf das Kolloquium wird der Doktorandin oder dem Doktoranden rechtzeitig Einsicht in die Gutachten gewährt, jedoch unter Ausschluss des Schlussabschnittes mit dem Prädikatsvorschlag.

Im Kolloquium werden ausgehend von der Dissertation die religionswissenschaftliche Bildung und die Argumentationsfähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers geprüft und beurteilt. Der Prüfungsausschuss schlägt für die mündlichen Leistungen ein Prädikat nach § 8 Abs. 2 vor.

Wird das Prädikat «rite» nicht erreicht, so gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.

Promotion

§ 8. Nach Abschluss aller Prüfungsteile berät und beschliesst die Fakultät über die Promotion der Bewerberin oder des Bewerbers.

Für die Dissertation und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden gesamthaft die Prädikate «summa cum laude», «magna cum laude», «cum laude», «rite» erteilt.

Das Gesamtprädikat kann nicht besser sein als das Prädikat der Dissertation.

Im Anschluss an den Beschluss gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis und eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation bekannt.

Nach Abschluss des Verfahrens steht der Doktorandin oder dem Doktoranden ein vollständiges Akteneinsichtsrecht zu.

§ 9. Wird die Dissertation abgelehnt oder scheitert das Promotionsverfahren, kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Verfahren kann frühestens nach einem Jahr eingeleitet werden. Wiederholung

Das Kolloquium kann frühestens nach drei Monaten bis spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Fällt auch die Wiederholung ungenügend aus, ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig gescheitert.

§ 10. Nach bestandener Prüfung ist die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in der von der Fakultät genehmigten Form zu publizieren und der Zentralbibliothek die erforderliche Zahl von Pflichtexemplaren abzuliefern. Diese Pflichtexemplare können in elektronischer Form abgeliefert werden. Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare

Auf Antrag der oder des Doktorierenden kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Ablieferung einmalig bis zu zwei Jahren verlängern.

Die Fakultät kann Auflagen beschliessen, die bei der Drucklegung der Arbeit zu beachten sind. Die abgeänderte Arbeit ist vor der Drucklegung der Fakultät zur Genehmigung vorzulegen.

Inhaltliche Abänderungen der Druckfassung gegenüber dem eingereichten Manuskript durch die Doktorierende oder den Doktorierenden sind von der Gutachterin oder vom Gutachter, Abweichungen des Titels oder des Namens sind von der Fakultät zu genehmigen.

Es sind 120 Pflichtexemplare abzuliefern. Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als selbstständige Publikation, genügen 20 Pflichtexemplare.

Die Pflichtexemplare müssen ein vom Dekanat vorgängig genehmigtes Titelblatt tragen. Auf der letzten Seite muss ein kurz gefasster Lebenslauf beigefügt werden.

§ 11. Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein von der Universität ausgefertigtes Diplom ausgehändigt. Diplom

Der Dokortitel darf erst nach Aushändigung des Diploms geführt werden.

Das Diplom wird in deutscher oder auf besonderen Wunsch in lateinischer Sprache abgefasst. Die zusätzlichen Kosten für das lateinische Diplom sind von der Bewerberin oder vom Bewerber zu tragen.

Jede Promotion wird im Schulblatt des Kantons Zürich veröffentlicht.

415.403.2 Promotionsordnung – Doktorat in Religionswissenschaft

2. Teil: Die Ehrenpromotion

Verfahren § 12. Die Fakultät kann als Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Religionswissenschaft die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Religionswissenschaft ehrenhalber (Dr. sc. rel. h. c.) verleihen.

Eine Ehrenpromotion muss von einem Fakultätsmitglied oder von einem aus der Philosophischen Fakultät stammenden Mitglied des Koordinationsausschusses für den Studiengang Religionswissenschaft schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan beantragt und begründet werden. Diese oder dieser unterrichtet die Fakultät darüber unter möglicher Wahrung der Diskretion.

Die aus der Philosophischen Fakultät stammenden Mitglieder des Koordinationsausschusses werden zu den Verhandlungen der Fakultätsversammlung unter Gewährung des Stimmrechts hinzugezogen.

Zur Abstimmung über eine Ehrenpromotion müssen (einschliesslich der aus der Philosophischen Fakultät stammenden Mitglieder des Koordinationsausschusses) mindestens drei Viertel der stimmberechtigten und zur Zeit der Abstimmung nicht beurlaubten Fakultätsmitglieder anwesend sein.

Es findet eine geheime Abstimmung statt. Der Antrag ist angenommen, wenn sich dabei nicht mehr als eine Stimme gegen die Promotion ausspricht.

Die Kosten der Ehrenpromotion trägt die Universität.

3. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 13. Die vorliegende Promotionsordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft und ersetzt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich für das Doktorat in Religionswissenschaft vom 30. April 2001.

Im Namen des Universitätsrates
Die Präsidentin: Der Aktuar:
Aeppli Straessle